

# Beitrags- und Gebührenordnung des TC 80 Neidenstein e.V.

Die in der Anlage genannten Mitgliedsbeiträge wurden bei der Mitgliederversammlung am 19.04.2023 beschlossen und treten mit Wirkung zum 03.05.2023 in Kraft.

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 07.10.2020.

## § 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei - siehe auch §3 der Vereinssatzung.

## § 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Der Verein strebt den Bankeinzug an. Der Einzug findet vor Beginn der Saison, üblicherweise im Mai eines Jahres statt.

## § 4 Höhe des Beitrags

1. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: **siehe Anlage.**
2. Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des betreffenden Jahres.

## § 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden möglichst im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, um den Aufwand zu minimieren.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, für den erhöhten Verwaltungsaufwand für jede Zahlung pauschal 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## § 6 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## § 7 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

# **Beitrags- und Gebührenordnung des TC 80 Neidenstein e.V.**

## **§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Der Austritt eines Mitglieds kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres zu dem der Austritt rechtswirksam wird - siehe auch §5 der Vereinssatzung.

## **§ 9 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr besteht aktuell nicht, kann aber durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 10 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung (§12).

## **§ 11 Änderungen**

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen - siehe auch §12 der Vereinssatzung.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **Anlagen**

### **Beiträge**

- 125€ - Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr (10 Punkte Gemeinschaftsbeitrag)
- 70€ - Jugendliche ab 14 Jahre
- 35€ - Kinder bis 14 Jahre
- 50€ - Schnupperjahr (ohne Gemeinschaftsbeitrag)
  
- 190€ - Ehepaare/Lebensgemeinschaften (10 Punkte Gemeinschaftsbeitrag je Erwachsener)
- 125€ + X€ - Familie I (1 Erwachsener 125€ + je Kind bis 14 Jahre 25€) (10 Punkte Gemeinschaftsbeitrag)
- 190€ + X€ - Familie II (2 Erwachsene 190€ + je Kind bis 14 Jahre 25€) (10 Punkte Gemeinschaftsbeitrag je Erwachsener)
  
- 30€ - Passive Mitglieder

# Beitrags- und Gebührenordnung des TC 80 Neidenstein e.V.

## Gemeinschaftsbeitrag (Arbeitsstunden)

Alle aktiven Erwachsenen sind verpflichtet pro Kalenderjahr einen Gemeinschaftsbeitrag zu leisten, welcher in Form von Punkten gezählt wird.

Ein Punkt entspricht einer Stunde.

Der Gemeinschaftsbeitrag in Höhe von 10 Punkten ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die betreffende Saison vollständig abzuleisten.

Punkte für den Gemeinschaftsbeitrag können nur durch folgende Aktivitäten gesammelt werden:

- Offizielle Arbeitseinsätzen (Punktzahl je nach Dauer des Einsatzes)
- Unterstützung bei Veranstaltungen (Punktzahl je nach Dauer des Einsatzes)
- Übernahme des Wirtschaftsdienstes (Pauschal 2 Punkte)

Die Anzahl der Punkte wird bei Veröffentlichung des Termins bekanntgegeben.

Die Punkte sind anschließend durch den Eintrag im Beisein eines Vorstandsmitglieds in einer speziellen Liste nachzuweisen und sind nicht in das neue Jahr übertragbar.

Die Erfassungsliste hängt für das betreffende Geschäftsjahr im Eingangsbereich des Clubhauses aus oder wird im Vereinsportal unter [www.tc80neidenstein.de](http://www.tc80neidenstein.de) veröffentlicht (Anmeldung notwendig).

Sofern die notwendigen Arbeitsstunden nicht geleistet werden (als Nachweis dient ausschließlich die Punkteliste), müssen die fehlenden Punkte durch eine Zahlung von 10 € je Punkt ausgeglichen werden.

Der dadurch fällige Betrag wird kurz vor Jahresende per Lastschrift eingezogen.

## Ausnahmen Gemeinschaftsbeitrag (ehem. Arbeitsstunden)

- Mitglieder, die im betreffenden Jahr nicht gespielt haben\*: 0 Punkte
  - \* Abgleich der Platzbuchungen über das Verwaltungssystem des Vereins, sollten Buchungen vorhanden sein, muss auch ein Gemeinschaftsbeitrag geleistet werden

## Weitere Regelungen

Die Gebühren für Gastspieler werden in der Spiel- & Platzordnung geregelt und betragen aktuell 10,- € bzw. 5€ je Stunde für jeden Gastspieler.

Die o.g. Beiträge gelten für Lastschrifteinzug.

# Beitrags- und Gebührenordnung des TC 80 Neidenstein e.V.

## Gebührenübersicht Vermietung Clubhaus

### Allgemeines

Für Mitglieder oder enge Freunde des Vereins besteht die Möglichkeit das Clubhaus und die Anlage des TC 80 Neidenstein e.V. zu mieten.

Der Vorstand entscheidet bei Anfragen ob eine Vermietung unter Berücksichtigung der Vereinstermine möglich ist.

Etwaige Schäden die an der Einrichtung, dem Gebäude oder der Anlage entstehen, müssen von der mietenden Person ersetzt bzw. beseitigt werden.

Das Clubhaus und die Anlage müssen gereinigt und aufgeräumt hinterlassen werden, anfallender Müll ist über den eigenen Hausmüll zu entsorgen.

Reinigungsequipment muss selbst mitgebracht werden.

Alternativ kann eine Reinigung dazu gebucht werden.

45€ für Saugen & Wischen der Böden im Clubraum, Flur und den Toiletten, Reinigung der Wc's.

Sollte die Verschmutzung über das normale Maß hinaus gehen, ist der Verein berechtigt eine Nachberechnung durchzuführen bzw. um Nachbesserung zu bitten.

Die Übergabe erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands. Im Außenbereich sollte die Lautstärke ab 22.00 Uhr angepasst werden.

Für etwaige Störfälle haftet die mietende Person.

Alle Regelungen zur Vermietung werden durch Abschluss eines Mietvertrages durch die mietende Person mit Unterschrift anerkannt.

### Die Gebühren für die Miete lauten wie folgt:

#### Mitglieder:

100€ je Tag inkl. Wasser, Strom und Ölverbrauch (keine Verpflichtung die Getränke über den Verein zu beziehen).

#### Enge Freunde des Vereins:

160€ inkl. Wasser, Strom und Ölverbrauch  
(Bier, Biermischgetränke und alkoholfreie Getränke müssen über den Verein einzeln abgerechnet bezogen werden)

300€ Kautions (Sollten Schäden an der Einrichtung, dem Gebäude oder der Anlage entstanden sein, ist der Verein berechtigt die Kautions einzubehalten)